

## IV

### Die Strafrechtsnormen des StEG zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik sowie ihre Anwendung

#### *1. Allgemeine Probleme der Strafrechtsbestimmungen des StEG zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Grundlagen*

a) Am 1. Februar 1958 trat das StEG in Kraft, dessen Strafrechtsnormen zum Schutze unseres sozialistischen Staates und seiner Grundlagen die wichtigsten rechtlichen Mittel zur Bekämpfung der gefährlichsten verbrecherischen Angriffe auf unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht sind. Diese Neukodifizierung im StEG bedeutete keine Änderung der bisherigen Strafpolitik. Sie ist Ausdruck der konsequenten Fortsetzung der bisherigen Linie bei der Unterdrückung dieser Verbrechen. Mit den einzelnen Tatbeständen und den Strafrahmen wurden die Erfahrungen der Praxis bei der Bekämpfung der Staatsverbrechen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der anderen sozialistischen Staaten gesetzlich fixiert.

Mit dem Erlaß des StEG wurde der Kampf gegen die Kriminalität auf eine höhere Stufe gehoben. Die Strafrechtsnormen zum Schutze der Arbeiter-und-Bauern-Macht erfassen exakt die Hauptmethoden der imperialistischen Anschläge, grenzen sie entsprechend ihren Besonderheiten und der unterschiedlichen Gefährlichkeit voneinander ab, geben eine konkrete Anleitung für die Justizfunktionäre zur richtigen Differenzierung und führen jedem Bürger eindringlich vor Augen, welcher Formen und Methoden sich der Gegner heute bedient, um der DDR zu schaden.<sup>70</sup>

b) Von ständigem Interesse ist die Problematik der richtigen Objektbestimmung. Erst wenn Klarheit über die jeweils strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse besteht, können die verschiedenen Strafrechtsnormen richtig angewendet werden. Daraus folgt, daß jede Strafrechtsnorm zum Schutze unserer Republik daraufhin zu untersuchen ist, welche gesellschaftlichen Verhältnisse durch sie geschützt werden.

Klarheit muß auch darüber bestehen, daß die Begriffe „ökonomische, politische und ideologische Grundlagen“, die häufig zur Abkürzung verwendet

---

70. Benjamin, „Begründung des Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuches - Strafrechtsergänzungsgesetz - vom 11. Dezember 1957 vor der Volkskammer“, Das Strafrecht der sozialistischen Demokratie, Berlin 1958, S. 14. <sup>58</sup>